

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau § 7; BGB §§ 662, 670

Leitsatz:

Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach § 7 Ziff. 10 BRTV-Bau haben nur solche Arbeitnehmer, die im Sinne von § 7 Ziff. 2 BRTV-Bau auswärts beschäftigt sind. Es ist also Voraussetzung, daß sie außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes oder innerhalb derselben Gemeinde auf einer Baustelle tätig sind, die mindestens 25 km von der Lage des Betriebes entfernt ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 138/74

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1974 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 138/74
9 Sa 957/73 Düsseldorf

Verkündet am
4. Dezember 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1974 durch den
Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter
Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Richter und Schmidt für Recht erkannt:

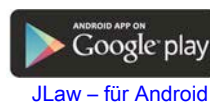
Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Januar
1974 - 9 Sa 957/73 - und des Arbeitsgerichts Ober-
hausen vom 2. August 1973 - 2 Ca 420/73 - aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 3. November 1961 bei der Beklagten, deren Betrieb in M liegt, als Maurer beschäftigt. In den Monaten November und Dezember 1972 arbeitete er auf der Baustelle Wallstraße in M . Diese Baustelle ist weniger als 25 km von dem Sitz des Betriebes der Beklagten entfernt. Durch Fahrten zu der Baustelle in der Wallstraße sind dem Kläger höhere Fahrtkosten entstanden, als wenn er auf dem Bauhof der Beklagten gearbeitet hätte. Diese Mehrkosten betrugen 0,60 DM pro Arbeitstag, wobei der Kläger im November an 20 Tagen und im Dezember an 11 Tagen zu der Baustelle in der Wallstraße fahren mußte. Den Gesamtbetrag in Höhe von 18,60 DM netto hat der Kläger mit Schreiben vom 13. Januar 1973 bei der Beklagten geltend gemacht.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Zahlung der Mehraufwendungen in Höhe von 18,60 DM von der Beklagten verlangt. Er ist der Ansicht, daß ihm gemäß § 7 Ziff. 10.1 Abs. 2 BRTV-Bau ein Fahrtkostenerstattungsanspruch in der geltend gemachten Höhe zustehe. Dort sei nämlich ausdrücklich nicht vom "auswärts beschäftigten Arbeitnehmer" die Rede, sondern nur generell vom "Arbeitnehmer". Daraus werde deutlich, daß sämtlichen Arbeitnehmern die entsprechenden Mehraufwendungen für Fahrtkosten erstattet werden sollten. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 18,60 DM zu zahlen.

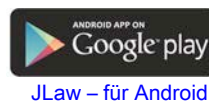
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, daß ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gemäß § 7 BRTV-Bau zugunsten des Klägers nicht gegeben sei. Schon aus den Überschriften des § 7 und des § 7 Nr. 10.1 ergebe sich, daß nur "Auswärtsbeschäftigungen" erfaßt werden sollten. Die Voraussetzungen der Auswärtsbeschäftigung im Sinne des § 7 Nr. 2 BRTV-Bau seien auch Voraussetzung für den Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach § 7 Nr. 10.1 BRTV-Bau.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die zugelassene Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der höheren Fahrtkosten für die Zeit, während der er auf der Baustelle Wallstraße in M tätig gewesen ist, nicht zu. § 7 Ziff. 10 BRTV-Bau (in der Fassung vom 1. April 1971) bezieht sich entgegen der Meinung des Klägers und der Vorinstanzen nur auf auswärts beschäftigte Arbeitnehmer i.S. von § 7 Ziff. 2 BRTV-Bau. Bereits die Überschrift von § 7 BRTV-Bau zeigt, daß in dieser Vorschrift nur die Vergütung und Erstattung von Kosten bei Auswärtsbeschäftigung geregelt werden soll. In § 7 Ziff. 2 BRTV wird sodann tariflich definiert, wann eine auswärtige Tätigkeit vorliegt. Danach ist nur derjenige Arbeitnehmer "auswärts" beschäftigt, der außerhalb der Gemeinde tätig ist, in der sich der Sitz des Betriebes befindet, für den er eingestellt ist. Außerdem liegt in Betrieben mit Betriebssitz in Gemeinden mit großer Ausdehnung danach eine Auswärtsbeschäftigung auch dann vor, wenn die Bau- oder Arbeitsstelle innerhalb derselben Gemeinde mehr als 25 km von der Lage des Betriebes entfernt ist. Nur unter diesen beiden Voraussetzungen wird nach dem Tarifvertrag eine Auswärtsbeschäftigung angenommen. Dabei unterscheidet der Tarifvertrag auch bereits in § 7 Ziff. 2 BRTV-Bau sehr genau zwischen dem "Sitz des Betriebes", d. h. dem Ort, in dem der Betrieb die Hauptverwaltung, Niederlassung, Filiale usw. hat und der "Lage des Betriebes" innerhalb dieses Ortes. Ort ist dabei der Gemeindebezirk, innerhalb dessen sich der Betriebssitz befindet, während die Lage des Betriebes den Punkt angibt, auf dem sich der Betrieb innerhalb dieser Gemeinde befindet. Während es also bei Auswärtsbeschäftigung darauf ankommt, daß der Arbeitnehmer in einer anderen Gemeinde i.S. einer Verwaltungseinheit als der des Betriebssitzes tätig ist, wird nach § 7 Ziff. 2 Satz 2 BRTV-Bau allein darauf abgestellt, in welcher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Entfernung Betriebsstätte und Bau- oder Arbeitsstelle innerhalb derselben Gemeinde voneinander entfernt liegen.

Dieser für den gesamten § 7 geltenden Regelung entspricht auch § 7 Ziff. 10 BRTV-Bau über die Fahrtkostenerstattung und -abgeltung bei Auswärtsbeschäftigung ohne Auslösungsanspruch. Auch dort ist in der Überschrift bereits klargestellt, daß hier die Fahrtkostenerstattung nur bei Auswärtsbeschäftigung geregelt werden soll. Auswärtsbeschäftigung aber ist die Beschäftigung in einer anderen Gemeinde oder an einer Arbeitsstelle, die innerhalb derselben Gemeinde mehr als 25 km von der Lage des Betriebes entfernt ist. Auch § 7 Ziff. 10.1 BRTV-Bau entspricht damit § 7 Ziff. 2 BRTV-Bau, wo zunächst bestimmt ist, daß ein auswärts beschäftigter Arbeitnehmer ohne Auslösungsanspruch Anspruch auf Erstattung der von und zur Baustelle entstandenen Fahrtkosten hat, soweit diese höher sind, als wenn er am Betriebssitz gearbeitet hätte. Da in diesem Absatz nur auf den Betriebssitz, d. h. den Ort der Gemeinde, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, abgestellt wird, betrifft diese Regelung nur auswärts beschäftigte Arbeitnehmer, die außerhalb der Gemeinde tätig sind. Auf den Betriebssitz als solchen konnte hingegen nicht abgestellt werden, soweit Arbeitnehmer innerhalb derselben Gemeinde i.S. von § 7 Ziff. 2 Satz 2 BRTV-Bau auswärts beschäftigt sind, weil die Baustelle von der Lage des Betriebes weit entfernt ist. Für diesen Fall mußte vielmehr eine besondere Bestimmung geschaffen werden, die nicht auf den Betriebssitz, sondern auf die Lage des Betriebes abstellt. Das ist in § 7 Ziff. 10.1 Abs. 2 BRTV-Bau geschehen. Dort wird nunmehr bestimmt:

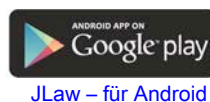
"Liegen Betrieb und Baustelle innerhalb derselben Gemeinde, so hat der Arbeitnehmer, dem kein Auslösungsanspruch zusteht, Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zur und von der Baustelle entstehenden Fahrtkosten (Nr. 6.1), soweit diese Fahrtkosten höher sind, als wenn er im Betrieb gearbeitet hätte."

Dabei wird nunmehr entgegen der Regelung in Abs. 1 nicht mehr auf den Betriebssitz, sondern auf die Arbeit im Betrieb selbst und somit auf die Betriebsstätte als solche abgestellt.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Innerhalb der Gemeinde stehen danach dem Arbeitnehmer diejenigen Fahrtkosten zu, die höher sind, als wenn er im Betrieb gearbeitet hätte. Auch diese Regelung steht aber damit als notwendige Sonderregelung für den Fall der Auswärtsbeschäftigung nach § 7 Ziff. 2 Satz 2 BRTV-Bau unter der Voraussetzung einer Auswärtsbeschäftigung im aufgezeigten allgemeinen tariflichen Sinne. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, daß in § 7 Ziff. 10.1 Abs. 2 BRTV-Bau nicht nochmals ausdrücklich von einem "auswärts beschäftigten Arbeitnehmer" wie in Abs. 1 dieser Bestimmung gesprochen wird. Trotzdem bezieht sich aber auch diese Bestimmung nur auf Arbeitnehmer mit Auswärtsbeschäftigung, wie nicht nur die Überschrift dieser Ziffer ergibt, sondern auch aus Sinn und Zweck dieser Vorschrift folgt. Wenn nämlich für auswärts beschäftigte Arbeitnehmer Fahrtkostenerstattung nach § 10.1 Abs. 1 BRTV-Bau wegen der Bezugnahme auf den Betriebssitz nur für außerhalb der Gemeinde beschäftigte Arbeitnehmer geregelt wird, mußte für innerhalb der Gemeinde "auswärts" beschäftigte Arbeitnehmer eine weitere Regelung getroffen werden, die auf die unterschiedlichen Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde abstellt. Auch sonst nennt die Bestimmung des § 7 BRTV-Bau den auswärts beschäftigten Arbeitnehmer teilweise nur "Arbeitnehmer". So heißt es in Ziff. 3.1 "auswärts beschäftigte Arbeitnehmer", in Ziff. 3.2 wird jedoch wiederum nur vom "Arbeitnehmer" gesprochen. Entsprechend spricht Ziff. 6.1 nur vom "Arbeitnehmer", dem Auslösung zu zahlen ist, und nennt auch in Ziff. 7 den auswärts beschäftigten Arbeitnehmer nur "Arbeitnehmer". Hingegen sieht § 7 Ziff. 9 BRTV-Bau wiederum Fahrtkostenersatz für "auswärts beschäftigte Arbeitnehmer" in Ziff. 1 vor, während in Ziff. 2 nur "Arbeitnehmer" genannt werden, obwohl auch hier in beiden Fällen erkennbar nur der auswärts beschäftigte Arbeitnehmer gemeint ist. Man kann also nicht schon daraus, daß in Ziff. 10.1 Abs. 2 BRTV-Bau nur vom Arbeitnehmer gesprochen wird, entnehmen, daß hiermit auch Arbeitnehmer gemeint seien, die nicht auswärts beschäftigt i.S. von § 7 Ziff. 2 BRTV-Bau seien.

Der Kläger selbst weist zutreffend darauf hin, daß die



- 6 -

Vorschrift des § 7 Ziff. 10.1 Abs. 2 BRTV-Bau nach seiner Auslegung eine unrichtige Stellung in der Tarifsystematik hätte, wenn alle Fahrtkosten ersetzt werden sollten, die höher sind, als die normalen Fahrtkosten zur Betriebsstätte. Angesichts der genauen Systematik des BRTV-Bau kann das aber nicht angenommen werden. Schließlich sprechen auch praktische Gründe dafür, für einen Fahrtkostenersatz bei Tätigkeiten innerhalb derselben Gemeinde nicht auf die zufällige Lage von Wohnung und Arbeitsstätte im Verhältnis zum Betrieb für jeden einzelnen Arbeitnehmer abzustellen, sondern auch hierbei lediglich auf die für alle Arbeitnehmer feststehenden und übersehbaren Unterschiede zwischen Betrieb und Arbeitsstelle. Damit sind die Voraussetzungen für die Erstattung höherer Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde von der Lage der Arbeitsstätte einheitlich abhängig.

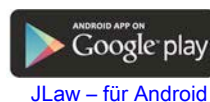
Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist es auch nicht möglich, dem Kläger die höheren Fahrtkosten in entsprechender Anwendung von §§ 662, 670 BGB zu gewähren. Im Baugewerbe werden nämlich Arbeitnehmer, wie das Landesarbeitsgericht selbst zutreffend erkennt, in aller Regel nicht für eine Tätigkeit im Betrieb, sondern für Arbeiten an den jeweilig wechselnden Baustellen angestellt. Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht hierzu auf § 7 Ziff. 1 BRTV-Bau hin. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen sind dann in demselben § 7 BRTV-Bau einheitlich und erschöpfend tariflich geregelt. Im Hinblick darauf können sie nicht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 662, 670 BGB wegen einer noch weitergehenden Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ergänzt werden. Welche Wegekosten dem Arbeitnehmer erstattet werden, ergibt sich demnach allein aus der ausdrücklichen und erschöpfenden Regelung des § 7 BRTV-Bau. Sofern davon im Einzelarbeitsvertrag abgewichen werden soll, muß das besonders und erkennbar vereinbart werden. Das ist aber im vorliegenden Fall auch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht geschehen.

Steht aber damit dem Kläger ein tariflicher Anspruch auf Erstattung von höheren Fahrtkosten innerhalb derselben Gemeinde nicht zu, weil im vorliegenden Fall die Arbeits-

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

stätte weniger als 25 km von der Lage des Betriebes entfernt war, mußte die Klage unter Aufhebung bzw. Änderung der beiden vorinstanzlichen Urteile abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Dieterich
Dr. Richter Schmidt

